

RS Lvwg 2018/5/2 LVwG-AV-1317/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

02.05.2018

Norm

AWG 2002 §74

AVG 1991 §76 Abs2

AVG 1991 §77 Abs1

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Frage, ob Verschulden im Sinne des § 76 Abs. 2 AVG vorliegt, ist vom Verschuldensbegriff des § 1294 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) auszugehen; ein solches Verschulden fällt jemandem nur zur Last, wenn ihn zumindest der Vorwurf trifft, er hat es an der gehörigen Aufmerksamkeit oder dem gehörigen Fleiß fehlen lassen (vgl. umfassend VwGH Ra 2015/07/0170, mwN).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Subsidiäre Haftung; Verfahrensrecht; Kommissionsgebühr; Kostenersatz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2018:LVwG.AV.1317.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at